

§ 2345 BGB

(1) Hat sich ein Vermächtnisnehmer einer der in § [2339 Abs. 1 BGB](#) bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem [Vermächtnis](#) anfechtbar. Die Vorschriften der §§ [2082 BGB](#), [2083 BGB](#), des § [2339 Abs. 2 BGB](#) und der §§ [2341 BGB](#), [2343 BGB](#) finden Anwendung.

(2) Das Gleiche gilt für einen Pflichtteilsanspruch, wenn der [Pflichtteilsberechtigte](#) sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.